

## Reglement TYC Clubyacht „TYC 1920“

### 1. Grundsatz

Die Clubyacht dient den Mitgliedern des TYC zur Ausübung des Segelsportes, insbesondere der Förderung der Junioren und Jungaktiven des Clubs.

### 2. Fairplay

Die Benützung der Yacht basiert auf Fairplay und Vertrauen. Die Yacht wird mit Sorgfalt und Umsicht gesegelt. Allfällige Schäden werden umgehend gemeldet, siehe Artikel 7 und 8. Die Tagesgebühren werden selbständig in die Bordkasse oder via Twint einbezahlt oder ausnahmsweise Ende Jahr in Rechnung gestellt.

### 3. Nutzungsberechtigte Personen, Skipper

Diesbezüglich gilt:

- a) Nutzungsberechtigt sind Junioren, Jungaktiv-, Aktiv- bzw. Seniorsmitglieder des TYC sowie Kandidatinnen und Kandidaten. Begleitpersonen sind im Rahmen des Werft- und Hafenreglementes (siehe Artikel 1.3 und Anhang) zulässig.
- b) Der Skipper muss einen Segelausweis Kat. D haben.
- c) Der Skipper muss eine J70 Einführung erhalten haben.

Ausnahmen für Trainings und Regatten mit befreundeten Segelclubs oder der Segelschule sind in Absprache mit dem Sportchef oder dem Bootskoordinator möglich.

### 4. Verwendungszweck der Yacht

Die Clubyacht wird für die Teilnahme an Regatten, Trainings oder für Ausfahrten verwendet. Die Verwendung für Regatten oder Trainings ausserhalb vom Thunersee ist in Absprache mit dem Sportchef und Bootskoordinator möglich.

Eine kommerzielle Nutzung der Yacht ist nicht gestattet.

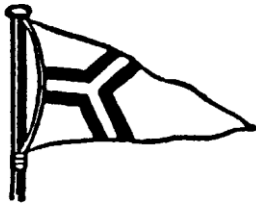
### 5. Bootskoordinator

Der Bootskoordinator ist für alle administrativen und technischen Belange im Zusammenhang mit der Clubyacht zuständig. Der Bootskoordinator wird durch den Vorstand bestimmt.

### 6. Reservation

Für jede Benutzung ist zwingend eine Buchung vorzunehmen (online). Eine Buchung der Yacht ist verbindlich. Grundsätzlich sind Reservationen 14 Tage im Voraus möglich und werden nach Zeitpunkt der Eingabe berücksichtigt.

Buchungen für Regatten einschliesslich eines Vorbereitungstrainings bis zu einem Tag sowie Termine für die vom Club organisierten Trainings haben Vorrang und können bereits früher reserviert werden.



## **7. Übernahme / Abgabe**

Der Skipper prüft die Yacht vor dem Auslaufen auf Funktionsfähigkeit und Schäden. Ebenso ist dies bei der Rückgabe zu überprüfen. Besonderheiten, namentlich Schäden, sind dem Bootskoordinator unverzüglich zu melden. Die Yacht ist pünktlich abzugeben.

## **8. Logbuch**

Es wird ein Logbuch geführt, in welchem die Besatzung namentlich erwähnt wird, die Dauer der Ausfahrt und, falls nötig, Besonderheiten oder Schäden. Das Führen des Logbuches ist obligatorisch.

## **9. Dokumente / Versicherungen / Haftung / Schadenfall**

**Dokumente & Versicherung:** Die Clubyacht ist auf den TYC eingelöst und ist durch diesen versichert (Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung).

Bei Club Regatten und internen Anlässen gilt ein Kollisions-Selbstbehalt für den Nutzer von CHF 500.00. Bei offiziellen Regatten gilt ein Selbstbehalt von 25% der Schadenssumme mindestens aber CHF 500.00. Eine Kopie des Schiffsausweis liegt im Boot.

## **10. Benutzungsgebühr (alle inkl. MWSt)**

10.1 Junioren und Jungaktive, sofern diese aus dem Junioren-Angebot eine Jolle mieten, entrichten keine Benutzungsgebühr.

10.2 Junioren und Jungaktive, welche nicht aus dem Junioren-Angebot eine Jolle mieten, entrichten eine Benutzungsgebühr von CHF 15.00 pro Halbtage und Person oder eine Jahresgebühr von CHF 150.00 pro Person.

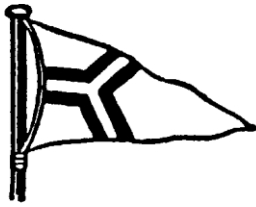
10.3 Übrige TYC Mitglieder sowie Begleitpersonen entrichten eine Benutzungsgebühr von CHF 25.00 pro Person und Halbtage oder eine Jahresgebühr von CHF 250.00 pro Person.

10.4 Die Jahresgebühr ist nur für Clubmitglieder möglich.

10.5 Dauer des halben Tages: Vormittag bis 13:00 Uhr, Nachmittag ab 13:00 Uhr.

10.6 Kinder unter 15 Jahren sind kostenlos.

10.7 Für auswärtige Regatten wird in Absprache mit dem Sportchef eine Pauschale entrichtet.



## **11. Anhang: Auszug Werft- und Hafenreglement**

### 1.3 Zutrittsberechtigung

Der Zutritt zu den Anlagen des TYC ist nur Clubmitgliedern, anderen Berechtigten im Sinne von Artikel 11 der Statuten, Liegeplatzmietern und dem Personal gestattet. Für Durchgangsrechte und clubfremde Benutzungen gelten die jeweiligen Verträge.

Besucher und Gäste dürfen die Anlagen nur in Begleitung von Clubmitgliedern aufsuchen. Besucher sind Personen, die die Clubanlagen nur ausnahmsweise in Anspruch nehmen. Sie achten darauf, dass die Clubmitglieder im Gebrauch der Anlagen nicht gestört werden. Die Clubmitglieder sind für die von Ihnen eingeführten Besucher und Gäste verantwortlich.

Die Veranstaltung privater Anlässe und Feste ist Ehren-, Freiaktiv-, Aktiv- und Jungaktiv- Mitgliedern nur ausnahmsweise vorbehalten. Solche Anlässe dürfen sportliche und gesellschaftliche Anlässe des Clubs nicht tangieren und bedürfen zwingend einer Bewilligung des Ausschusses für Gesellschaftliches (AfG).